

# **Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 26.06.2012**

*Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 567), BS 213-50, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*

## **§ 1**

### **Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben nach § 13 Abs. 6 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags.
- (2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

## **§ 2**

### **Arbeitszeiten**

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend vorzunehmen.

### § 3

#### Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 20 € gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den Betrag von 45 € je Stunde überschreiten.

### § 4

#### Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 26.06.2012

  
(Haas)  
Bürgermeister



**Anlage 1**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

**Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

**I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)**

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde entfallende Anteil des Tabellenentgeltes der **Entgeltgruppe 9 Stufe 6** der Vereinigung TVöD VKA zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt.
3. *Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören (Einsatz Dritter)*  
  
Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bei der Gebühr zugrunde gelegt.
4. *Einsatz von Personal aus Nachbargemeinden*  
  
Die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal aus Nachbargemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (§ 3 Absatz 2 LBKG) werden nach den Satzungen dieser Gemeinde bzw. nach **§ 36 LBKG** festgesetzt.

**II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)**

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	Löschfahrzeuge		EUR
1.1	Löschgruppenfahrzeuge	LF 8	80,00
		LF 8/6	115,00
		LF 16/TS	115,00
1.2	Tanklöschfahrzeuge	TLF 8 Unimog	50,00
		KLF	75,00
		TLF 16	130,00
		TLF 24/50	150,00
		TLF 20/40 (SL)	150,00

2.	Sonderfahrzeuge		EUR
2.1	Drehleiter	DLA(K) 23-12	200,00
2.2	RW-Kran		180,00
2.3	Schlauchwagen	SW	120,00
2.4	Mehrzweckfahrzeug	MZF	80,00
2.5	Vorausrüstwagen	VRW	90,00
2.6	Gerätewagen - Gefahrgut	GW- G2	150,00

3.	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		EUR
3.1	Einsatzleitwagen	ELW 11	60,00
3.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	TSF	60,00
		TSF-W	80,00
3.3	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	40,00
3.4	Kommandowagen	KdoW	30,00

4.	Feuerwehrtechnisches Gerät		EUR
4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		30,00
	Je Scheinwerfer einzeln		10,00
4.2	Be- und Entlüftungsgeräte		20,00
4.3	Feuerlöscher/ Kübelspritze	je Tag	15,00
4.4	Motorsäge		20,00
4.5	Notstromaggregat bis einschließlich 10 KVA		25,00
4.6	Öl-Auffangbehälter bis 10 m <sup>3</sup>	je Einsatz	20,00
	über 10 m <sup>3</sup>	je Einsatz	25,00
4.7	Pressluftatmer	je Einsatz	50,00
4.8	Schlauchmaterial B-C-D	je Tag	15,00

4.9	Strahlrohr B/C	für den 1. Tag je weiterer Tag	15,00 5,00
4.10	Tauchpumpe		30,00
4.11	Tragkraftspritze	über 400 ltr.	40,00
4.12	Industrie-Sauger		25,00
4.13	Wärmebildkamera	je Einsatz	50,00
4.14	Ölspurbeseitigungsgerät inkl. Betriebsstoffe und Bindemittel	je Stunde	120,00
4.15	High-Press-Löschgerät	Je Tag	25,00
4.16	Beleuchtungssatz mit 3 Ballonleuchten Je Ballonleuchte einzeln		30,00 10,00
4.17	Hohlstrahlrohr	für den 1. Tag Je weiterer Tag	20,00 10,00

5. *Kosten für den Einsatz von Geräten Dritter*

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

6. *Kosten für den Einsatz von Geräten von Nachbargemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 3 Absatz 2 LBKG*

Für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte von Nachbargemeinden werden nach den Satzungen dieser Gemeinden bzw. nach **§ 36 LBKG** Kostenersätze bzw. Gebühren festgesetzt.

III. **Arbeiten an fremdem Gerät**

			EUR
1.	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren pro Liter		5,00
2.	Einbinden von Schlauchkupplungen		
	B-Druckschläuche	je Stück	9,00
	C-Druckschläuche	je Stück	6,00
	D-Druckschläuche	je Stück	5,00
3.	Schläuche waschen- trocknen- prüfen	je Stück	13,00
4.	Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	3,00
5.	Arbeitsleinen/Sicherheitsgurte	je Stück	6,00

IV. **Sonstige Einsatzkosten**

		EUR
1.	Wohnungsöffnung ohne akute Gefahr	80,00
2.	Beseitigung eines Wespennestes	60,00
3.	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1.000,00
4.	Pauschalbetrag für die Entsorgung von belastendem Ölbindemittel pro Sack	40,00
5.	Auslösen eines Falschalarms durch eine Brandmeldeanlage (ausgenommen gemeindeeigene Brandmeldeanlagen)	600,00